Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 310 O 252/26

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

Matthaeus Westfal, c/o Rechtsanwalt Gordon Pankalla, Hansaring 68-70, 50670 Köln
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Gordon Pankalla**, Hansaring 68-70, 50670 Köln, Gz.: 033/26

gegen

DER SPIEGEL GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg (AG Hamburg, HRA 61755), diese vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Rudolf Augstein GmbH, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg (AG Hamburg, HRB 13105), diese vertreten d. d. Geschäftsführer Thomas Hass, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **JBViniol**, Sophienstraße 14, 10178 Berlin, Gz.: 26-1186

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hartmann, die Richterin Hammig und die Richterin am Landgericht Klinkert am 05.11.2026:

1.

Der Antragsgegnerin wird es im Wege der einstweiligen Verfügung

bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft zu vollziehen ist an den jeweiligen Geschäftsführern der Rudolf Augstein GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 13105) als persönlich haftender Gesellschafterin der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Amtsgericht Hamburg, HRA 61755), diese ihrerseits persönlich haftende Gesellschafterin der Antrags-

gegnerin

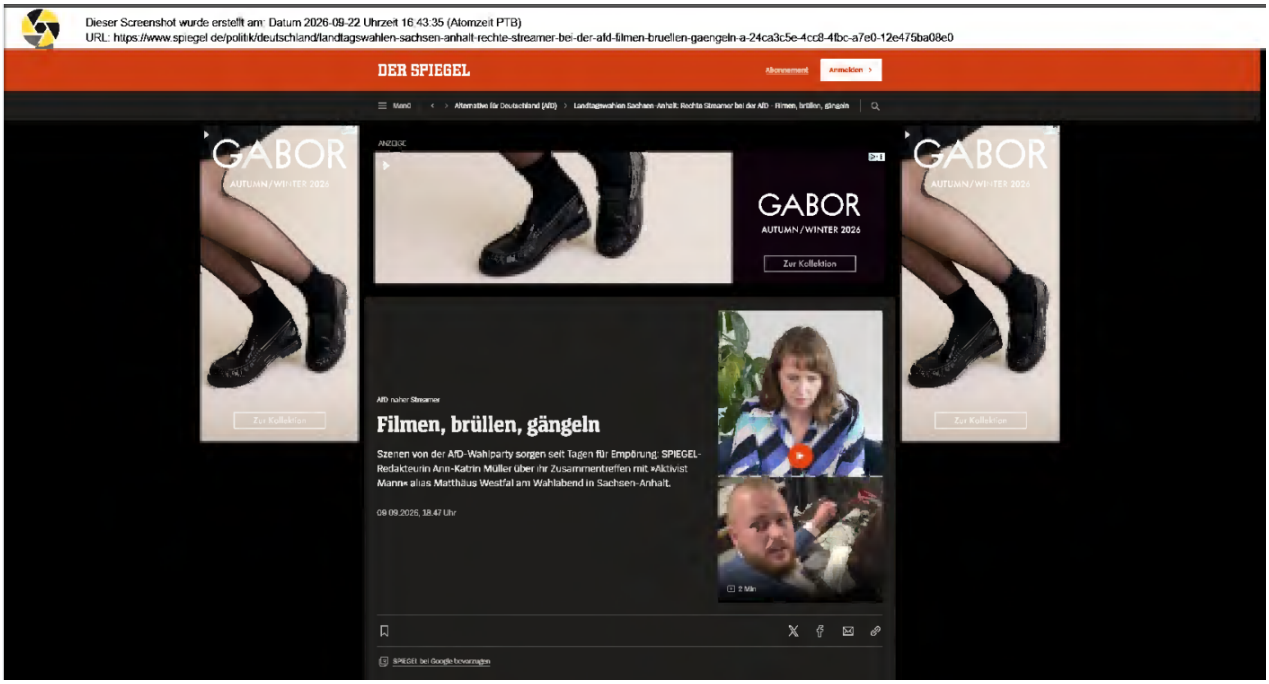
untersagt,

Teile des vom Antragsteller unter der URL www.youtube.com/watch?v=Vv0anWziwPw&t veröffentlichten Videos mit dem Titel "DAS SKANDALVIDEO DER REPUBLIK!" (Video Anlage Ast1 = USB-Stick im vorliegenden Verfahren; Screenshot des Titelbildes dieser YouTube-Veröffentlichung nachstehend eingeblendet)



zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen,

wenn dies geschieht wie in dem auf der Internetseite www.spiegel.de veröffentlichten Video „Filmen, Brüllen, Gängeln“ (Video Anlage Ast2 = USB-Stick im vorliegenden Verfahren) von Minute 0:00 bis 0:17 und von Minute 1:02 bis 1:11 geschehen (Screenshot des Titelbildes dieser Videoveröffentlichung nachstehend eingeblendet).



2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Streitwert wird auf 15.000,- € festgesetzt.

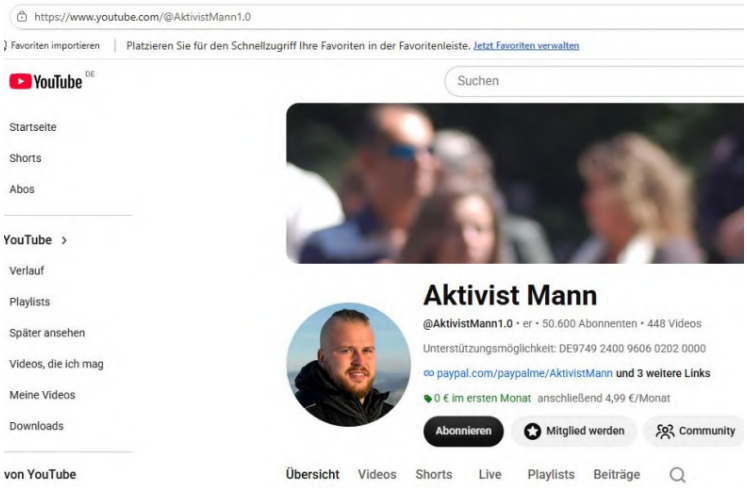
Gründe

I.

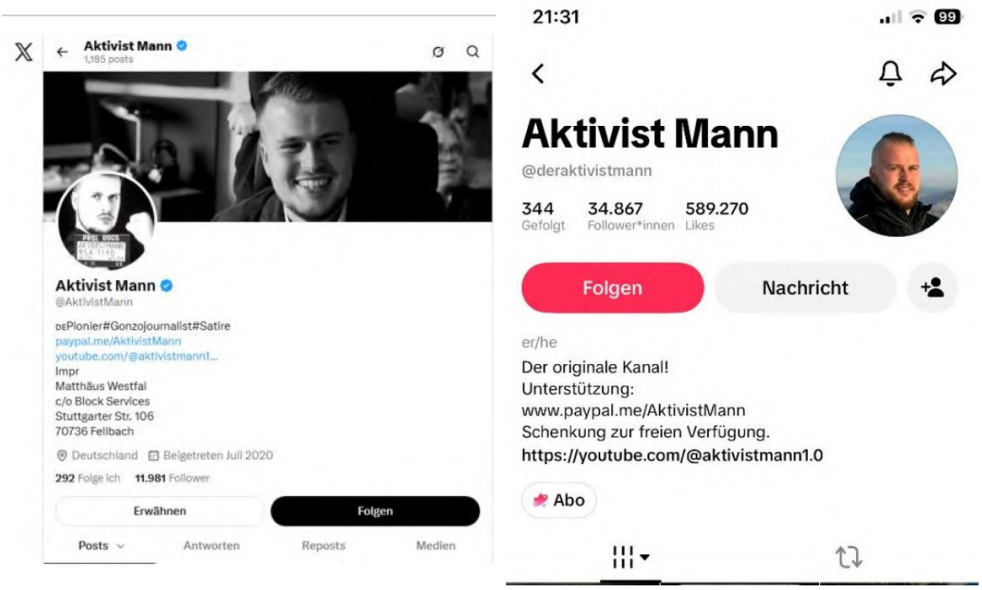
Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Verfügung, der Antragsgegnerin zu untersagen, Teile eines vom Antragsteller erstellten Selfie-Videos im Rahmen eines Reaction-Videos einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

Unstreitig ist:

Der Antragsteller ist ein der Partei AfD nahestehender sog. Streamer, der regelmäßig von Veranstaltungen der Partei berichtet. Der Antragsteller betreibt mehrere Social-Media-Kanäle; die Antragsgegnerin hat von den YouTube-, TikTok-, X- und Instagram-Kanälen des Antragstellers die folgenden Screenshots eingereicht:





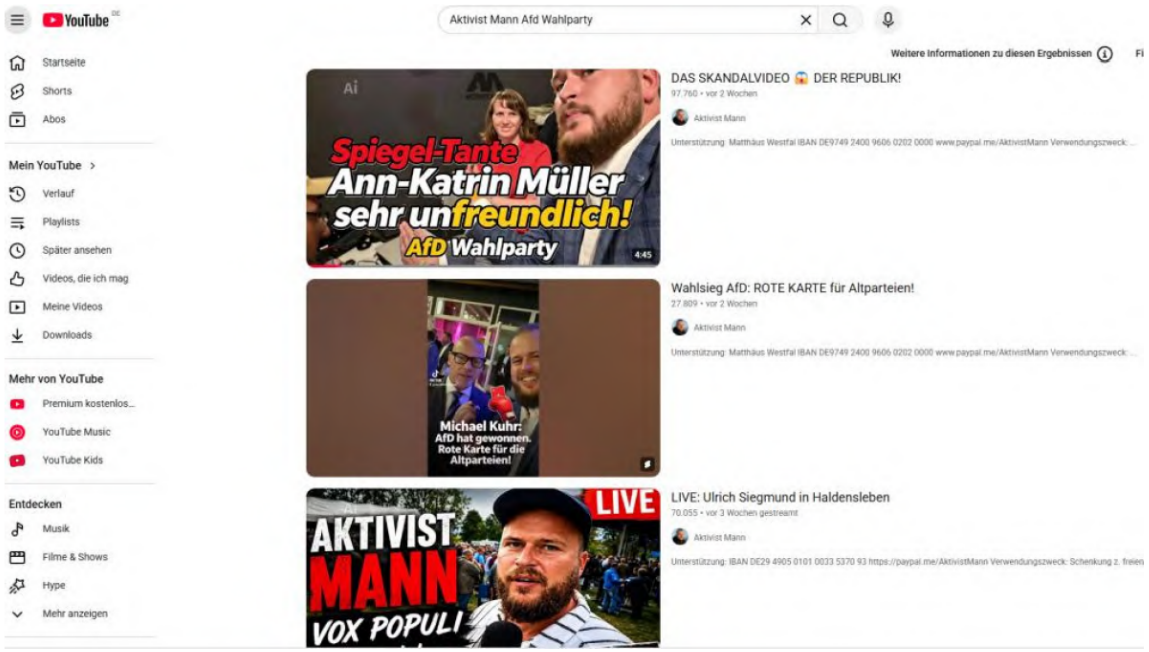


Die Antragsgegnerin betreibt das bundesweit bekannte Nachrichtenportal unter der Domain www.spiegel.de. Auf diesem Portal erfolgte die streitgegenständliche Veröffentlichung durch eine Mitarbeiterin der Antragsgegnerin, Frau Ann-Kathrin Müller.

Am Tag der diesjährigen Landtagswahl in Sachsen-Anhalt (allgemein bekannt: am 06.09.2026) befand sich der Antragsteller auf der Wahlparty der AfD. Die Mitarbeiterin der Antragsgegnerin Frau Müller befand sich ebenfalls dort. Beide wollten von dort berichten.

In diesem Rahmen erstellte der Antragsteller ein Selfie-Video (das Verfügungsmuster im vorliegenden Fall), bei dem er sich während des Filmens mit dem Handy selbst aufnahm und zeigte, wie er sich mit Fragen an die Mitarbeiterin der Antragsgegnerin wandte und ihre Reaktion dabei aufnahm.

Das Selfie-Video wurde anschließend vom Antragsteller auf den verschiedenen von ihm betriebenen Kanälen öffentlich zugänglich gemacht, so u.a. am 07.09.2026 auf seinem YouTube-Kanal Aktivist Mann (@AktivistMann1.0) mit einer Länge von 4:44 Minuten und mit dem Titel: „DAS SKANDALVIDEO DER REPUBLIK!“, abrufbar unter https://www.youtube.com/watch?v=Vv0anWziwPw&t. Es ist nicht im Streit, dass das Selfie-Video zunächst auch auf den drei weiteren Kanälen des Antragstellers öffentlich zugänglich war. Das Video war in der Folgezeit zumindest auf YouTube durchgehend öffentlich zugänglich. Es war u.a. in der Suchfunktion von YouTube mit den Suchbegriffen „Aktivist Mann AfD Wahlparty“ auffindbar, wie aus dem folgenden von der Antragsgegnerin erstellten und eingereichten Screenshot ersichtlich:



Die Veröffentlichung des Verfügungsmusters erregte öffentliches Aufsehen und geteilte Reaktionen. U.a. berichtete die Süddeutsche Zeitung kritisch über das Zugehen des Antragstellers auf Frau Müller und veröffentlichte folgenden Artikel mit einem Foto, welches – unbestritten – eine der Szenen aus dem Selfie-Video aus einer anderen Perspektive zeigt:



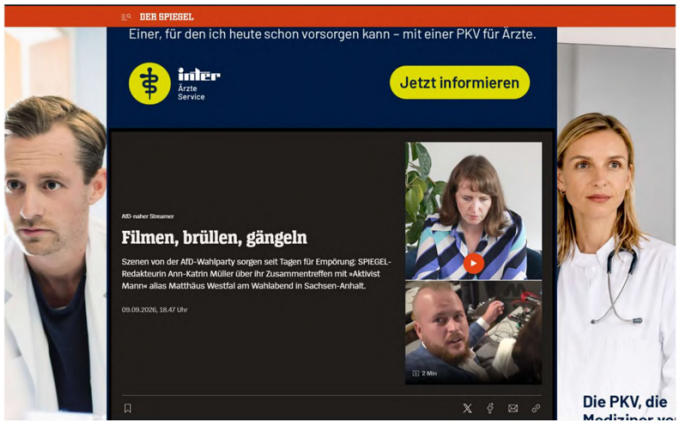
(Süddeutsche Zeitung 17.09.2026, Autoren Sebastian Erb und Marie Gundlach, Foto: Rafael Heygster/Der Spiegel; online abrufbar unter URL https://www.sueddeut-

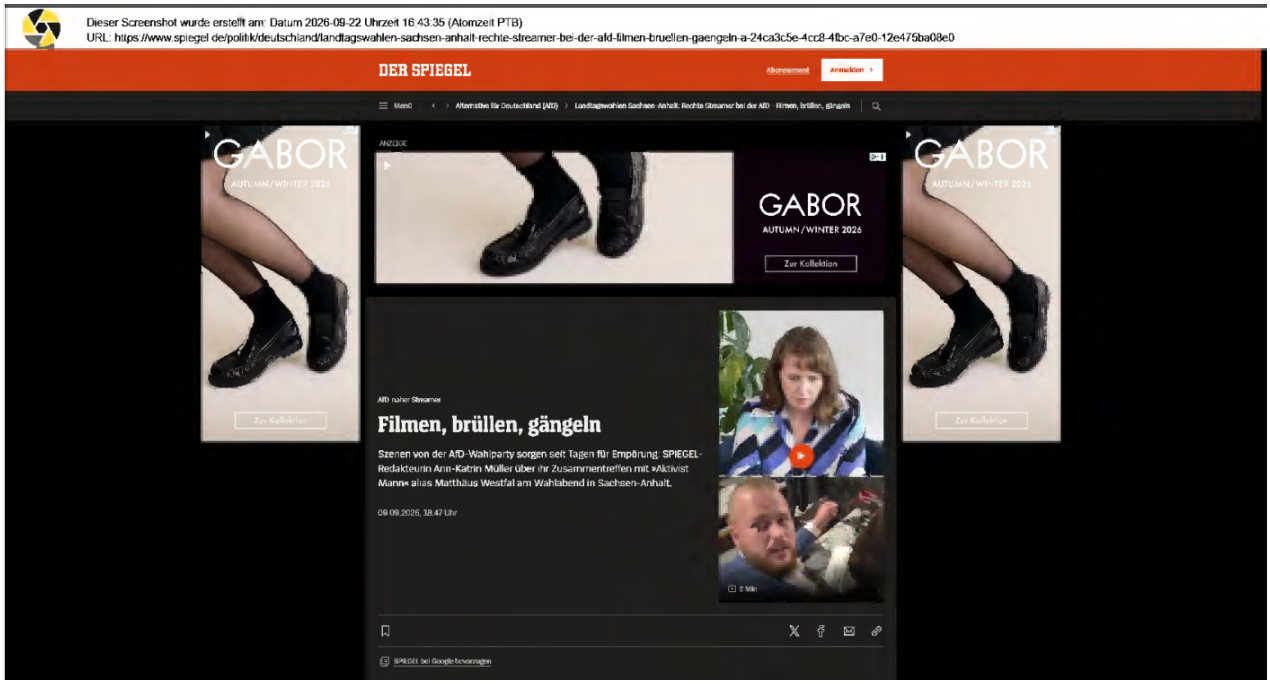
sche.de/projekte/artikel/politik/afd-aktivist-mann-streamer-bjoern-banane-siegmund-e650042/?reduced=true; im vorliegenden Verfahren wie vorstehend ausschnittsweise eingereicht von Antragsgegnerin mit Schriftsatz 30.09.2026 S. 7 = Bl. 40 d.A.)

Die Mitarbeiterin der Antragsgegnerin, Frau Müller, reagierte auf die Veröffentlichung des Antragstellers, indem sie ihrerseits ein sog. Reaction-Video erstellte; dieses ist das im vorliegenden Verfahren angegriffene Verletzungsmuster. Dieses Reaction-Video veröffentlichte sie auf der von ihrem Arbeitgeber, der Antragsgegnerin, betriebenen Website unter der URL:

https://www.spiegel.de/politik/deutschland/landtagswahlen-sachsen-anhalt-rechte-streamer-bei-der-afd-filmen-bruellen-gaengeln-a-24ca3c5e-4cc8-4fbc-a7e0-12e475ba08e0.

Der Antragsteller hat Screenshots zur Akte gereicht, in denen die Veröffentlichung des Reaction-Videos mit einem einleitenden Text auf der Website (flankiert von wechselnden Werbeeinblendungen) zu sehen ist; diese Screenshots sind nachfolgend eingeblendet:





Der in den Screenshots zu sehende Einleitungstext der Veröffentlichung lautete:

> *„AfD-naher Streamer*
>
> *Filmen, brüllen, gängeln*
>
> *Szenen von der AfD-Wahlparty sorgen seit Tagen für Empörung: SPIEGEL-Redakteurin Ann-Katrin Müller über ihr Zusammentreffen mit »Aktivist Mann« alias Matthäus Westfal am Wahlabend in Sachsen-Anhalt.“*

Unstreitig wurde im Reaction-Video das Selfie-Video nicht vollständig wiedergegeben. Der Antragsteller hat folgende Zeitangaben bzgl. Entnahmen bzw. Kürzung seines Videos unbestritten vorgetragen:

> *„Das vom Antragsgegnerin entnommene Material ist „zusammengeschnitten“, sie blendet in der Sequenz von 0:00 bis 0:17 das Material des Antragstellers ein.*
>
> *Die Antragsgegnerin blendet in ihrem Video (Anlage Ast2) von 0:00 bis 0:05 Material ein, welches im Video des Antragstellers (Anlage Ast1) von 0:21 bis 0:26 zu finden.*
>
> *Danach schneidet sie die im Ausgangsvideo des Antragstellers folgenden Videosequenzen weg und setzt ihr Video von 0:05 bis 0:13 mit Sequenzen fort, die im Video des Antragstellers in der Sequenz von 1:07 bis 1:15 enthalten sind.*
>
> *Sodann blendet sie von 0:13 bis 0:17 noch eine Sequenz ein, die im Video des Antragstellers von etwa 1:21 bis 1:25 enthalten sind. […]*
>
> *Ferner blendet die Antragsgegnerin dann noch von 1:02 bis 1:11 eine Sequenz ein, die im Video des Antragstellers von Minute 2:31 bis 2:40 zu finden ist, die an den letzten zu sehenden Kommentar der eingeblendeten Ann-Kathrin Müller folgenden Kommentare des Antragstellers werden dann noch weggeschnitten […]“.*

Unstreitig ist, dass vor und zwischen den Ausschnitten aus dem Video des Antragstellers im Reaction-Video Einblendungen der Redakteurin Müller zu sehen sind, in denen sie wie in einer Interview-Situation über die Szenen zwischen ihr und dem Antragsteller auf der Wahlparty berichtet und diese kommentiert. Außerdem wird an einer Stelle ein Ausschnitt aus einer Pressekonferenz des AfD-Spitzenkandidaten Ulrich Siegmund eingeblendet. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Antragserwiderung den geposteten Einleitungstext sowie den gesprochenen Einordnungstext ihrer Mitarbeiterin im Reaction-Video transkribiert. Die Transkription ist unstreitig zutreffend. Danach hat das Reaction-Video neben der Darstellung der Filmszenen folgenden Inhalt:

Erster Ausschnitt aus dem Video des Antragstellers:

Antragsteller:

„Frau Ann-Katrin Müller! Ich hätte mal eine Frage an Sie!“

„Sind Sie Deutsche? Identifizieren [S]ie sich als Deutsche? Dann tun Sie was für [I]hr Heimatland! Tun [S]ie was für Ihre Heimat!“

„Tun Sie was für die Deutschen, die seit Jahrtausenden hier leben!“

Einordnung durch Frau Müller:

„Das war bei der Wahlparty in Magdeburg, kurz nachdem die AfD da sehr gut abgeschnitten hatte. Dieser AfD-nahe Streamer ist gerne bei Veranstaltungen der AfD, geht da auf Journalistinnen und Journalisten los, pöbelt die an, wird laut, streamt eben live von diesen Veranstaltungen. In dem Fall hat er eher so wacklige Videos aufgenommen, um sie dann im Nachhinein zu veröffentlichen. Er ist ein Medienaktivist, der eben gewisse rechtsextreme Ideologien verbreiten will. An dem Abend habe ich ih[n] im Pressebereich eben sehr viel rumlaufen sehen. Immer wieder hat er sich vor Journalist[inn]en und Journalisten gestellt und zu denen irgendwas gesagt. Und dann gab es eben die erste Situation, wie er im Innenhof auf mich zukam und mir irgendwelche Fragen stellen wollte.“

Zweiter Ausschnitt aus dem Video des Antragstellers:

Antragsteller:

„Guten Tag, Frau Ann-Katrin Müller. Wie bewerten Sie das Ergebnis der AfD mit 44 % plus X?“

Frau Müller:

„Mit Antisemiten rede ich nicht.“

Einordnung durch Frau Müller:

„Also man muss schon sagen, dass dieser Clip eben sehr viel Hass auslöst, der dann wieder bei mir abgelassen wird. Gott sei Dank auch sehr viel Solidarität. Die Leute, die solche Videos gucken, die freuen sich daran, und die hätten gern, dass mir auch noch mehr zustößt zum Teil. Und das ist dann eben was, was er auch ganz genau weiß und trotzdem macht, und was auch die AfD weiß und trotzdem macht, weil sie nimmt es ja billigend in Kauf,

wenn sie ihn dann in den Pressebereich lässt, wenn sie ihn immer wieder gelobt hat für die Arbeit.“

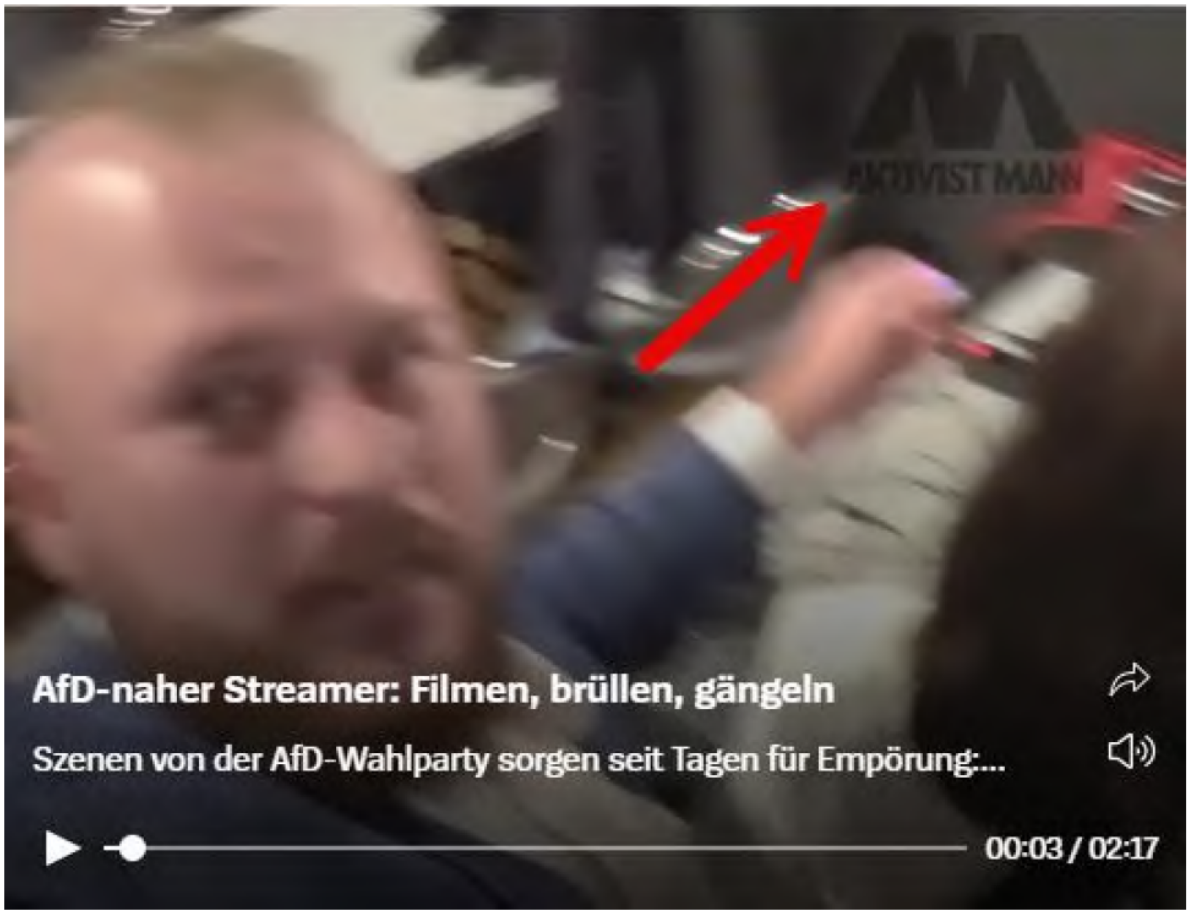
Sodann folgt ein Videoausschnitt aus der Pressekonferenz von Ulrich Siegmund. [Ergänzung durch das Gericht: Es spricht Ulrich Siegmund.]

„Es gab ja Gott sei Dank auch eine neue Entwicklung in der Medienlandschaft durch die Begleitung von Streamern, die über Stunden hinweg alle Veranstaltungen stundenlang übertragen haben und sich jeder einen ungefilterten Eindruck machen konnte. Das war ein großer Vorteil in diesem Wahlkampf.“

Fortsetzung der Einordnung durch Frau Müller:

„Bei aller Dominanz, die der Streamer ausstrahlen will, ist er dann gestern aber eingeknickt. Zumindest ein Stück weit bei Kritik und hat das Video gelöscht. Bei X zumindest. Auf allen anderen Plattformen ist es nämlich noch. Aber dort hat es Kritik auch aus [~~auch~~] eher rechteren Kreisen gegeben. Eine Ansage aus der AfD soll er auch erhalten haben. Allerdings hat er dann gestern Abend wieder getwittert, dass das alles richtig ist, was er da so gemacht hat.“

Unstreitig ist ferner, dass in den im Reaction-Video verwendeten Ausschnitten aus dem Selfie-Video jeweils durchgehend im Hintergrund das von dem Antragsteller selbst verwendete Logo „AKTIVIST MANN“ mit einem darüber befindlichen stilisierten „M“, welches auch ein A enthalten soll, zu sehen ist; auf das Logo wird beispielhaft auf dem nachfolgend eingeblendeten Screenshot der Antragsgegnerin mit einem von ihr angebrachten Pfeil hingewiesen:



Bei der Bezeichnung „AKTIVIST MANN“ handelt es sich unstreitig um das Pseudonym, unter dem der Antragsteller seine publizistische Tätigkeit und seine Social-Media-Kanäle betreibt und unter dem er eine gewisse Bekanntheit erlangt hat. Die Social-Media-Kanäle des Antragstellers sind ebenfalls so bezeichnet. Der Antragsteller hat jedoch nicht geltend gemacht, er trete öffentlich ausschließlich unter dieser Bezeichnung auf.

Auf eine urheberrechtliche Abmahnung des Antragstellers vom 16.09.2026 gegenüber der Antragsgegnerin (Anlage Ast 4) entfernte diese das Reaction-Video nicht, sondern ließ durch ihre anwaltliche Vertretung gemäß Mail vom 17.09.2026 (Anlage Ast 5) das Löschungs- und Unterlassungsbegehren des Antragstellers zurückweisen.

Zum Verfügungsverfahren:

Der Antragsteller hat unter dem 21.09.2026 Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung gestellt. In der Antragsschrift hat der Antragsteller als eigene Anschrift lediglich die Kanzleianschrift seiner Verfahrensbevollmächtigten als eine sog. c/o-Adresse angegeben.

Mit Verfügung vom 21.09.2026 hat die Kammer den Antragsteller darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift erforderlich ist und dass davon nur unter bestimmten Ausnahmen abgewichen werden könne. Die Kammer hat in ihrem Hinweis deutlich gemacht, dass die mit der Antragsschrift vorgelegte Bestätigung einer melderechtlichen Auskunftssperre (Anlage Ast 3) im vorliegenden Verfahren für sich genommen nicht ausreichen würde, um auf die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift verzichten zu

können; auch seien die Darlegungen zu einer angeblich bestehenden Gefährdungslage bisher nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 7.10.2026 ergänzende Ausführungen zur Frage einer Gefährdungslage bei Mitteilung seiner privaten Wohnadresse gemacht, die Adresse eines Presseunternehmens als weitere c/o-Anschrift mitgeteilt, für das er freischaffend tätig sei, zu beidem eine eidesstattliche Versicherung eingereicht und auf Rechtsprechung verwiesen, nach der (bei aus Sicht des Antragstellers vergleichbarer Verfahrenslage) auf die Angabe einer privaten Wohnadresse zum Zwecke der Klageerhebung bzw. Antragstellung ausnahmsweise von den Gerichten verzichtet worden war.

Die Antragsgegnerin hat darauf erwidert und bereits mit Schriftsatz vom 30.09.2026 das Bestehen einer Gefährdungslage bestritten und die Angaben des Antragstellers insofern als nicht ausreichend gerügt; insbesondere sei nicht dargetan, dass die vermeintlichen Drohnachrichten in einer Beziehung zu einer anzugebenden ladungsfähigen Anschrift stünden; hinzu komme, dass nicht feststellbar sei, dass eine Mitteilung der Anschrift im vorliegenden Verfahren zu einer etwaigen weiteren Gefährdung des Antragstellers führen könne (a.a.O. S. 3 = Bl. 36 d.A.). Auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 07.10.2026 hat die Antragsgegnerin mit weiterem Schriftsatz vom 20.10.2026 zuletzt ergänzend erwidert.

Der Antragsteller macht geltend:

Die Antragstellung unter Angabe lediglich einer sog. c/o-Anschrift bei seinem Prozessbevollmächtigten bzw. bei seinem Auftraggeber für seine Tätigkeit als freischaffender Journalist sei im vorliegenden Fall wegen der von ihm glaubhaft gemachten Gefährdungslage zulässig. Er müsse befürchten, dass er bei Bekanntwerden seiner Privatanschrift dort von ihn gefährdenden Personen aufgesucht werden würde.

Das Selfie-Video sei zu seinen Gunsten urheberrechtlich geschützt; das Selfie-Material sei gemäß den §§ 94, 95 UrhG für den Antragsteller als dessen Filmhersteller geschützt. Die Antragsgegnerin habe das Reaction-Video, welches Ausschnitte aus dem Verfügungsmuster enthalte, ohne Zustimmung des Antragstellers öffentlich zugänglich gemacht.Dies sei widerrechtlich geschehen. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf Schrankenvorschriften berufen, insbesondere nicht auf ein Zitatrecht, dies aus den folgenden Gründen:

- Es fehle schon an einem Zitatzweck. Es werde schlichtweg das Videomaterial des Antragstellers eingeblendet, ohne dass dies eine Belegfunktion oder sonstige Zitatfunktion hätte. Das Selfie-Video werde also ersichtlich um seiner selbst willen eingeblendet.

- Unabhängig davon habe die Antragsgegnerin es unterlassen, die gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 UrhG erforderliche Quellenangabe ordnungsgemäß vorzunehmen; zudem sei auch kein Urheber angegeben. Der Verstoß gegen das Gebot der Quellen-

angabe mache die Werknutzung insgesamt unzulässig. Dass das Logo des Antragstellers aus dem Selfie-Material nicht entfernt worden sei, genüge als Quellenangabe nicht.Vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegnerin eine Urheberbenennung unterlassen habe, liege auch eine Verletzung von § 13 UrhG auf der Hand.

- Hinzu komme außerdem noch, dass hinsichtlich der Sequenz von Sekunde 0:00 bis 0:17 die tatsächlichen Sequenzen zusammengeschnitten und das „Werk“ somit verändert worden sei. Damit stehe der Nutzung als Zitat außerdem das Änderungsverbot gemäß § 62 UrhG entgegen.

Der erforderliche Verfügungsgrund sei gegeben. Der Antragsteller habe das Verfahren mit ausreichendem Nachdruck und ausreichend zügig betrieben.

Der Antragsteller beantragt, wie folgt zu entscheiden:

> Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft zu vollziehen ist an den jeweiligen Geschäftsführern der Rudolf Augstein GmbH (Amtsgericht Hamburg, HRB 13105) als persönlich haftender Gesellschafterin der SPIEGEL-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG (Amtsgericht Hamburg, HRA 61755), diese ihrerseits persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten
>
> untersagt,
>
> Teile des vom Antragsteller unter der URL www.youtube.com/watch?v=Vv0anWziwPw&t veröffentlichten Videos mit dem Titel "DAS SKANDALVIDEO DER REPUBLIK!" (Video Anlage Ast1) zu vervielfältigen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen,
>
> wenn dies geschieht wie auf der Internetseite www.spiegel.de in dem unter der URL
>
> https://www.spiegel.de/politik/deutschland/landtagswahlen-sachsen-anhalt-rechte-streamer-bei-der-afd-filmen-bruellen-gaengeln-a-24ca3c5e-4cc8-4fbc-a7e0-12e475ba08e0
>
> veröffentlichten Video (Video Anlage Ast2) von Minute 0:00 bis 0:17 und von Minute 1:02 bis 1:11.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend:

Der Verfügungsantrag sei bereits unzulässig nach § 253 Abs. 2 Nr. 1, § 130 Nr. 1 ZPO, da keine ladungsfähige Anschrift angegeben worden sei und auch keine triftigen Gründe für die Nichtangabe genannt und glaubhaft gemacht worden seien.

- Die Angabe einer c/o-Adresse bei seinem Prozessbevollmächtigten sei unzureichend.

- Auch die Adresse der „Deutschland-Kurier Conservare Communication GmbH“ sei keine ladungsfähige Adresse. Der Antragsteller sei dort nicht angestellt oder sonst wie beschäftigt, was sich bereits aus seinem eigenem Vortrag ergebe, die Adresse stellesomit nicht seine Arbeitsstelle dar. Die Angabe einer Arbeitsstelle könne allenfalls genügen, wenn der Kläger bzw. Antragsteller mit gewisser Wahrscheinlichkeit dort anzutreffen sei.

Auf die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift habe nicht verzichtet werden können.

- Sie bestreite, dass der Antragsteller in verstärktem Maße Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sei und in letzter Zeit zahlreiche Gewalt- und Morddrohungen einschließlich der von ihm konkret vorgelegten Zusendungen erhalten habe. Auch die Aussage, der Antragsteller werde „auf Versammlungen…manchmal von linksextremen Gruppen und Antifa verfolgt“ und müsse „von der Polizei beschützt werden“, werde bestritten.

- Die Existenz einer melderechtlichen Auskunftssperre belege eine Bedrohungslage nicht, da die Sperre von der Stadt nicht „aus diesem Grund“ erlassen worden sei, sondern auf Antrag des Antragstellers selbst beruhe.

- Selbst wenn dies zuträfe, seien die Angaben vollkommen unsubstantiiert und enthielten keinerlei Einlassungen zu Orten, Zeiten und Anlässen der angeblichen Gefährdungen. Es werde nicht dargetan, dass die vermeintlichen Drohnachrichten in einer Beziehung zu einer anzugebenden ladungsfähigen Anschrift gestanden hätten oder eine Mitteilung der Anschrift im vorliegenden Verfahren zu einer etwaigen weiteren Gefährdung des Antragstellers führen könnte.

Die Antragsgegnerin könne sich auf die Zitatschranke des § 51 UrhG berufen. Deren Voraussetzungen seien erfüllt.

- Ein erforderlicher Zitatzweck liege vor und es handele sich sogar um ein Paradebeispiel eines zulässigen Zitats gemäß § 51 UrhG. Entscheidend sei der Belegcharak-

ter der angeführten Stelle für referierende oder eigene Ausführungen.

- Genau diese Belegfunktion sei vorliegend gegeben. Das Reaction-Video zeige nicht etwa nur die Begegnung zwischen dem Antragsteller und Frau Müller, sondern setze sich inhaltlich mit der Aufnahme des Antragstellers auseinander, ordne sie ein, setze sie in einen größeren Zusammenhang und bewerte die Vorgänge. Die Auszüge belegten die Darstellungen und Analysen von Frau Müller, dass der Antragsteller auf Veranstaltungen der AfD auf Journalistinnen losgehe, diese anpöbele, im vorliegenden Fall wackelige Videos aufgenommen habe, um diese dann im Nachhinein zu veröffentlichen, rechtsextreme Ideologien verbreite („Tun Sie was für die Deutschen, die seit Jahrtausenden hier leben“) und Frau Müller im Innenhof konfrontiert habe. Es sei eindeutig, dass eine geistige Auseinandersetzung mit den gezeigten Ausschnitten und dem daraus hervorgehenden Auftreten und Wirken des Antragstellers stattfinde und nicht einfach nur berichtet werde, dass der Vorfall stattgefunden habe.

Das Zitat halte sich innerhalb der gebotenen Grenzen:

- Die Entlehnung eines Werks oder von Werkteilen sei nur im Rahmen des durch den Zitatzweck vorgegebenen Umfangs zulässig. Im Einzelfall seien Zitatzweck, Inhalt und Umfang des entlehnten Werkes oder Werkteils sowie Inhalt und Umfang des zitierenden Werks zu beurteilen. Der Umfang eines Zitats dürfe auch nicht so weitgehend sein, dass hierdurch die Verwertung des Werks an sich durch den Urheber unzumutbar beeinträchtigt werde.

- Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall und der gebotene Umfang werde nicht überschritten. Die Antragsgegnerin zeige zwei kurze Ausschnitte, welche als Belegfunktion ausreichend und hierfür auch erforderlich seien.

Ein Verstoß gegen das Veränderungsverbot des § 62 UrhG liege nicht vor, weil die ausschnittsweise Nutzung als Zitat sich im Rahmen des Zitatzwecks habe halten müssen; die dadurch gebotene Kürzung könne nicht als unzulässige Veränderung vorgeworfen werden.

Soweit § 63 UrhG eine Benennung des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten erfordere, sei diese Anforderung im Rahmen der Nutzung durch die Antragsgegnerin erfüllt worden, denn der Antragsteller sei ausreichend als Urheber bzw. Filmhersteller benannt worden.

- Im Begleittext werde ausdrücklich sowohl der bürgerliche Name („Matthäus Westfal“) als auch der Streamer- und Kanalname („Aktivist Mann“) genannt.

- Des Weiteren gehe sowohl aus dem Text („Streamer“) als auch aus den Kommentierungen von Frau Müller („In dem Fall hat er eher so wacklige Videos aufgenommen …“; „Streamer“) und aus dem Videobeitrag selbst hervor, dass der Antragsteller selbst gefilmt habe und somit der „Urheber“ sei. Dies sei bei einem „Streamer“ oh-

nehin klar.

Soweit § 63 UrhG über die Urheberbenennung hinaus eine Angabe der „Quelle“ verlange, sei auch diese Anforderung durch die Antragsgegnerin erfüllt worden.

- Erforderlich aber auch ausreichend sei, dass Rezipientinnen das zitierte Werk infolge der Angaben eindeutig zuordnen könnten und ihnen ermöglicht werde, das Originalwerk aufzufinden. Es bestünde keine Pflicht, den Rezipientinnen das sofortige Auffinden des Zitats im Originalwerk ohne eigenes Bemühen zu ermöglichen.

- Vor dem Hintergrund dieses Regelungsziels ließen sich keine starren Regeln zur Quellenangabe aufstellen. Die Frage, ob Rezipientinnen in Anbetracht einer bestimmten Darstellung ohne Weiteres das Originalwerk auffinden könnten, erfordere eine absolute Einzelfallbetrachtung. Selbst die Frage, welche Angaben regelmäßig oder grundsätzlich verlangt werden könnten, hinge zwangsläufig stark von der Art des zitierten und des zitierenden Werks, von der konkreten Darstellung dieser Werke, von formattypischen Besonderheiten und Usancen, vom Rezipientinnenkreis und von branchenüblichen Gepflogenheiten ab. Die Frage, welche Angaben erforderlich seien, sei nicht dogmatisch, sondern praxisbezogen anzugehen.

- Danach sei vorliegend bereits aus der Angabe des Streamer- und Kanalnamens „Aktivist Mann“ im Begleittext wie auch dadurch, dass ununterbrochen das Logo „Aktivist Mann“ eingeblendet werde, „sonnenklar“ gewesen, dass die Quelle der Streaming-Kanal von „Aktivist Mann“ sei. Alle Streaming-Kanäle des Antragstellers liefen unstreitig auf den Namen „Aktivist Mann“.

- Sie habe nicht zusätzlich einen direkten Link auf das Video des Antragstellers in einem seiner Streamingkanäle oder eine entsprechende URL einblenden müssen. Dies wäre bei Bewegtbildformaten auch unüblich und würde zudem nichts bewirken, da Betrachterinnen eine ellenlange hieroglyphenartige URL-Adresse weder anklicken noch sich merken könnten. Wesentlich einfacher zum Ziel führe die (hier mehrfach bzw. dauerhaft erfolgende) Angabe des Streaming-Kanals, auf dem das Video zu finden sei („Aktivist Mann“). Jedes Kind könne das Originalvideo mithilfe dieser Angabe finden.

- Eine bestimmte Streaming-Plattform habe sie nicht nennen müssen und können, weil der Antragsteller sein Video auf zahlreichen verschiedenen Plattformen veröffentlicht habe. Dies sei aber überall auf seinem jeweiligen Kanal „Aktivist Mann“ geschehen.

Die Antragsgegnerin behauptet, es liege kein Verfügungsgrund vor und es fehle an der erforderlichen Dringlichkeit. Der Antragsteller habe diese selbst widerlegt, da er wesentliche Verzögerungen des Verfahrens zu vertreten habe.

- Der Antragsteller habe ohne stichhaltige Gründe und zudem ohne jede Glaubhaftma-

chung von Ausnahmegründen eine c/o-Adresse im Antrag angegeben, was erwartbar und zwangsläufig zu Nachfragen und weiteren zeitlichen Verzögerungen geführt habe. Es verstehe sich von selbst, dass ohne Glaubhaftmachung von Ausnahmegründen nicht auf eine ladungsfähige Anschrift verzichtet werden könne, da man nicht erst zeitraubend um einen entsprechenden Hinweis des Gerichts bitten müsse.

- Zudem habe der Antragsteller im Antrag einen unzutreffenden bzw. offensichtlich nicht lesbaren Link auf den Beitrag der Antragsgegnerin angegeben, der aber die ganze Zeit online und problemlos erreichbar gewesen sei.
- Er habe schließlich die entscheidenden Anlagen (nämlich die streitgegenständlichen Beiträge), ohne die das Gericht den Fall nicht ansatzweise prüfen könne, nicht oder erst deutlich verspätet bei Gericht eingereicht. Der Antragsgegnerin hätten die betreffenden Anlagen daher erst über eine Woche nach Antragstellung (!) zugestellt werden können.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

1.

Das Landgericht Hamburg ist als Gericht der Hauptsache (§ 937 Abs. 1 ZPO) sachlich und örtlich zuständig (§§ 23, 71 Abs. 1 GVG; § 32 ZPO). Streitgegenständlich ist eine Urheberrechtsverletzung durch öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) im Internet unter der im Antrag angegebenen URL. Diese Internetveröffentlichung war unstreitig bundesweit und damit auch in Hamburg öffentlich abrufbar, so dass (zumindest auch) hier ein Erfolgsort der angegriffenen Handlung liegt.

2.

Der Verfügungsantrag ist hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Zwar hat sich im Verfahren eine Unsicherheit ergeben, ob die im Unterlassungsantrag wiedergegebene URL für das Verletzungsmuster fehlerfrei abgeschrieben war oder nicht; denn das Gericht hatte Schwierigkeiten, durch Anklicken der im Antrag stehenden URL das Verletzungsmuster aufzurufen, obwohl zwischen den Parteien unstreitig ist, dass das Verletzungsmuster weiterhin aufrufbar ist. Das Gericht hat diese Frage nicht abschließend klären können.

Zwischen den Parteien sind die Identitäten beider Videos und der Umstand ihrer jeweiligen öffentlichen Zugänglichmachungen jedoch außer Streit. Die Bezugnahmen des Antragstellers auf die Anlagen lassen keine Zweifel an der Bestimmtheit des Unterlassungsantrags,

welche Videos gemeint sind, aufkommen.

Das Gericht hat daher von seiner Befugnis nach § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht und bei der Formulierung des Unterlassungsausspruchs zum einen neben der Erwähnung der Anlagen Ast 1 und Ast 2 die Screenshots der Titelseiten der Videos eingeblendet und zum anderen für die Anlage Ast 2 dabei denjenigen Screenshot gewählt, in welchem auch die tatsächlich genutzte URL zu sehen ist. Die vom Gericht gewählte Tenorierung stellt damit die vom Antragsteller angegriffene konkrete Verletzungsform ausreichend klar, ohne über den Streitgegenstand hinauszugehen oder diesen zu ändern.

3.

Das Verfügungsgesuch ist ordnungsgemäß gestellt.

a)

Auf das Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung finden gemäß §§ 936, 920 ZPO die Vorschriften über die Klageschrift entsprechende Anwendung, soweit sich aus der Eigenart des Eilverfahrens nichts anderes ergibt. Danach gehört zur ordnungsgemäßen Antragstellung grundsätzlich die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers (§ 253 Abs. 2 Nr. 1, § 130 Nr. 1 ZPO entsprechend). Der BGH (Urteil vom 13. Mai 2025 – VI ZR 186/22 –, juris-Rz. 16) führt hierzu aus:

> „[…] die ladungsfähige Anschrift ist nicht jede Anschrift, unter der eine Zustellung an den Zustelladressaten möglich ist, sondern eine solche, unter der der Zustelladressat tatsächlich zu erreichen ist und die ernsthafte Möglichkeit der Übergabe eines zuzustellenden Schriftstückes an ihn selbst besteht. Diese Definition knüpft an die Regelung des § 177 ZPO an, der von dem Leitbild der unmittelbaren Zustellung durch Übergabe an die Person, der zugestellt werden soll, ausgeht; die Ersatzzustellung stellt demgegenüber nur eine Hilfslösung dar [Nachw.].“

Die anzugebende Anschrift muss danach zwar nicht zwingend die Wohnanschrift sein. Auch eine andere Anschrift, wie insbesondere die der Arbeitsstelle, kann genügen, wenn es sich dabei um eine solche Anschrift handelt, unter der der Kläger bzw. Antragsteller mit gewisser Wahrscheinlichkeit anzutreffen ist (OLG Hamburg ZUM-RD 2019, 150, 151 mit weiteren Nachweisen).

Die Angabe einer diese Anforderungen erfüllenden ladungsfähigen Anschrift ist nicht bloße Ordnungsvorschrift. Sie ist vielmehr Zulässigkeitsvoraussetzung, denn sie dient der eindeutigen Identifizierung der Partei, ermöglicht die Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Ladungen und sichert die Durchsetzung einer etwaigen Kostenerstattungspflicht. Von der Angabe einer solchen Anschrift kann daher nur unter engen Voraussetzungen abgesehen werden, zu denen u.U. auch Gefährdungslagen gehören können. Hierzu BGH a.a.O. Rz. 15:

„Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO muss die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten. Auf die Klageschrift sind gemäß § 253 Abs. 4 ZPO die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze anzuwenden. Nach § 130 Nr. 1 Halbsatz 1 ZPO sollen diese die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung enthalten. Zu dieser in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Sachurteilsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Klageerhebung gehört unter Berücksichtigung der Bedeutung der Klageschrift für den Gang des Verfahrens nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Wird diese Angabe, obgleich möglich, schlechthin oder ohne zureichenden Grund - wie etwa schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Partei - verweigert, ist die Klage grundsätzlich unzulässig, was auch dann gilt, wenn ein Kläger (wie hier) durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist. Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift dient der Identifizierung des Klägers. Gleichzeitig dokumentiert dieser hiermit seine Bereitschaft, sich möglichen nachteiligen Folgen des Prozesses, insbesondere einer Kostentragungspflicht, zu stellen und damit den Prozess nicht aus dem Verborgenen heraus zu führen. Zudem wird dem Gericht nur hierdurch ermöglicht, das persönliche Erscheinen des Klägers anzuordnen, da die Ladung hierzu nach § 141 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 ZPO der Partei selbst mitzuteilen ist, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat [Nachw.]. Wenn schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers entgegenstehen, müssen dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Klägers verzichtet werden kann [Nachw.].“

Das OLG Frankfurt (Urteil vom 30. April 2026 – 16 U 90/25 –, juris-Rz. 193) führt insofern aus:

„Die unter Beachtung dieser Zielsetzungen zu stellenden Anforderungen an die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers dürfen jedoch im Hinblick auf dessen Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz nicht weitergehen, als es für die Wahrung der vorgenannten berechtigten Interessen des Beklagten und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens erforderlich ist. Hiernach ist der Zweck der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift dann erfüllt, wenn die Partei durch die angegebene Anschrift eindeutig identifiziert wird und an sie wirksam Zustellungen vorgenommen werden können (vgl. BGH, NJW-RR 2019, 61, Rn. 18; vgl. zum Vorstehenden auch BVerwG, BeckRS 2019, 24250, Rn. 14 und BGH, NJW-RR 2022, 714, Rn. 15).“

Das OLG Frankfurt (a.a.O. Rz. 196) nahm im dort entschiedenen Fall das Vorliegen einer

melderechtlichen Auskunftssperre als ausreichende Grundlage für ein Absehen von der Mitteilung der Privatanschrift an:

> „Vorliegend kann die Klägerin sich auf ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Adresse berufen. Sie hat dem Gericht hinreichend konkret unter Angabe von Anknüpfungstatsachen in überprüfbarer Weise dargelegt, dass hinsichtlich ihrer Privatanschrift eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt (vgl. Anlagen K1, Bl. 36 LGA). Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die diesbezüglichen Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen, denen der Senat sich nach eigener Prüfung anschließt."

Zur Frage der Befreiung von der Notwendigkeit zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift aus Gefährdungsgründen, die aber nicht unmittelbar von den am Prozess beteiligten Personen ausgehen, hat das SG Frankfurt (Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2024 – S 15 AL 109/24 –, juris-Rz. 18, dort vor allem bzgl. des Erfordernisses der Klärung auch der örtlichen Zuständigkeit) ausgeführt:

> „Insbesondere ist die Unzumutbarkeit der Nennung einer Wohnanschrift auch deswegen nicht gegeben, weil nur die Beteiligten des Rechtsstreits Kenntnis von dieser erhielten. Dass von diesen durch die Kenntnis einer Wohnanschrift eine Gefahr für die körperliche Integrität des Klägers ausgehen könne, hat der Kläger weder dargelegt noch ist dies ersichtlich. Ein Akteneinsichtsrecht steht nach § 120 Abs. 1 S. 1 SGG grundsätzlich nur den Beteiligten zu. Ein Akteneinsichtsrecht für nicht am Prozess Beteiligte, die den Kläger bedrohen könnten, besteht nicht nach § 202 S. 1 SGG i.V.m. § 299 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) [Nachw.]. Dritte können Akteneinsicht nur verlangen, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach der DS-GVO und ergänzend für Sozialdaten nach §§ 67d ff. SGB X besteht [Nachw.]. Unter diesen Umständen hält das Gericht eine Gefährdung für derart gering, dass dem Kläger die Angabe der Anschrift zumutbar wäre [Nachw.]."

b)

Die vom Antragsteller mitgeteilten c/o-Adressen genügen nicht den Anforderungen an die Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift.

Die Kammer hatte in ihrem Hinweis vom 21.9.2026 zum Ausdruck gebracht, dass es nach damaligem Aktenstand zweifelhaft sei, ob die Voraussetzung einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller an der Adresse seines Prozessbevollmächtigten angetroffen werden könne, erfüllt sei. Der Antragsteller hat daraufhin nicht geltend gemacht, sich regelmäßig an der Anschrift seines Prozessbevollmächtigten in einer Weise aufzuhalten, dass dort Zustellungen durch tatsächliche Übergabe an ihn stattfinden könnten.

Auch die mit Schriftsatz vom 7.10.2026 mitgeteilte weitere c/o-Adresse bei der Deutsch-

land-Kurier Conservare Communication GmbH genügt den Anforderungen an eine ladungsfähige Anschrift nicht. Der Antragsteller hat zwar vortragen lassen, als freier Journalist und Mitarbeiter für diese GmbH freischaffend tätig zu sein (Schriftsatz 07.10.2026 Seite 2 = Blatt 58 der Akte); genau diese selbstständige Tätigkeit als freischaffender Journalist für die besagte GmbH hat der Antragsteller auch mit Erklärung vom 07.10.2026 eidesstattlich versichert. Die Angaben, für die besagte GmbH freischaffend tätig zu sein, indizieren jedoch nicht, dass der Antragsteller bei der GmbH auch tatsächlich an deren Geschäftsadresse mit gewisser Wahrscheinlichkeit tatsächlich angetroffen werden kann, denn gerade die freischaffende Tätigkeit bedeutet, dass der Antragsteller für die GmbH auf Auftragsbasis ohne Festanstellung und daher – so ist sein Vortrag jedenfalls ohne weitere Darlegungen zu verstehen – ohne dortigen festen Arbeitsplatz an der Geschäftsanschrift der GmbH tätig ist.

c)

Die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift ist im vorliegenden Verfahren aber verzichtbar. Die besonderen Voraussetzungen, unter denen wegen einer Gefährdungslage für die betroffene Prozesspartei von der Angabe ihrer Privatanschrift als einziger formell ladungsfähiger Anschrift abgesehen werden kann, sind hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht.

(1)

Die Identifizierungsfunktion ist im vorliegenden Verfahren nicht in einem Maße betroffen, dass gerade sie es erforderlich machen würde, die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers mitteilen zu müssen.

Denn über die Identität des Antragstellers besteht schon deshalb kein Zweifel, weil zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Antragsteller im streitgegenständlichen Video, welches er als Selfie-Video selbst aufgenommen hat, auch selbst zu sehen ist; auch die Antragsgegnerin macht nicht geltend, nicht zu wissen oder eindeutig bestimmen zu können, um wen es sich bei dem Antragsteller handeln soll.

(2)

Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift erscheint auch nicht zwingend erforderlich, um die Möglichkeit der Anordnung eines persönlichen Erscheinens zu sichern, denn eine Notwendigkeit zu einer solchen Anordnung mit förmlicher Ladung stellt sich zumindest im vorliegenden Verfahren absehbar nicht.

Insbesondere ist der urheberrechtlich zu beurteilende Sachverhalt bezüglich Entstehung und Nutzung des streitgegenständlichen Videos zwischen den Parteien in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen unstreitig, so dass das Gericht entscheiden könnte, ohne den Antragsteller zuvor persönlich anhören zu müssen. Streitig ist vor allem die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Berechtigung der Antragsgegnerin mit Blick auf das urheberrechtliche Zitatrecht nach § 51 UrhG und die dafür erforderliche Quellenangabe im Sinne von § 63 UrhG; über

diese Rechtsfragen kann das Gericht aber auch ohne die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Antragstellers entscheiden.

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Zwecke eines Einigungsversuches zwischen den Parteien steht im vorliegenden Fall nicht im Vordergrund, weil mit einer solchen Einigung absehbar nicht zu rechnen ist.

Dass zwischen den Parteien streitig ist, ob die vom Antragsteller geltend gemachte Gefährdungslage überhaupt besteht und die Geheimhaltung seiner Privatanschrift im vorliegenden Verfahren erfordert, kann für sich genommen keine ausreichende Rechtfertigung dafür sein, den Verfügungsantrag schon wegen des Fehlens der ladungsfähigen Anschrift als unzulässig abzuweisen. Wäre in diesem Zusammenhang die persönliche Anhörung des Antragstellers erforderlich, so wäre es geboten, einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens und diese Anordnung zunächst über den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers mitzuteilen. Erst wenn der Antragsteller dieser die Geheimhaltung seiner Anschrift zunächst wahrenden Anordnung nicht Folge leisten würde, könnte das Gericht den Antrag als unzulässig abweisen; dieses Vorgehen wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (milderes Mittel) geboten. Indessen ist die Gefährdungslage vom Antragsteller bereits ohne persönliche Anhörung ausreichend glaubhaft gemacht (vgl. nachstehend).

(3)

Berührt ist zwar die Funktion, dass sichergestellt sein muss, dass sich der Antragsteller etwaigen nachteiligen Folgen des Verfahrens, insbesondere einer etwaigen Kostenpflicht bei Unterliegen, stellt.

Allerdings ist dieser Gesichtspunkt zumindest derzeit von geringer Bedeutung, weil der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, so dass Zustellungen an den Antragsteller auch im Zusammenhang mit einer späteren Kostenfestsetzung oder Kostenvollstreckung zumindest nach derzeitigem Stand möglich sein werden. Dass die Antragsgegnerin mit Blick auf eine etwaige spätere Kostenvollstreckung aus dem vorliegenden Verfahren zwingend auf die Kenntnis der Privatanschrift des Antragstellers angewiesen sei, hat sie nicht geltend gemacht.

Es liegen auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, der Antragsteller werde versuchen, sich etwaigen nachteiligen Folgen des Verfahrens zu entziehen und beabsichtige, das Verfahren aus dem Verborgenen zu führen. Zwar hat er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 7.10.2026 erklärt, er halte die Herausgabe seiner privaten Wohnanschrift für nicht zumutbar, und weiter: *„[…] fast lieber würde ich einen Prozess verlieren, was ich aber für skandalös halten würde. Ich bin der Meinung, dass man mich nicht dazu zwingen kann, meine private Wohnanschrift anzugeben, damit ich meine Rechte durchsetzen kann.*“ Diese Äußerung lässt aber noch nicht er-

warten, dass der Antragsteller im Falle eines Unterliegens sich den nachteiligen Folgen etwa einer Kostenvollstreckung zu entziehen suchen werde. Der Antragsteller hat seine faktische Erreichbarkeit über seinen Prozessbevollmächtigten und über die Deutschland-Kurier Conservare Communication GmbH versichert. Ausreichende Anhaltspunkte, dass diese Kontakte nur zum Schein angegeben worden wären, bestehen nicht.

(4)

Der Antragsteller hat auch eine konkrete und akute Bedrohungslage zumindest mit der im vorliegenden Verfügungsverfahren genügenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreichend glaubhaft gemacht.

Zwar genügen die subjektiven Bedenken des Antragstellers allein noch nicht, das Absehen von dem Erfordernis der Mitteilung einer ladungsfähigen Anschrift zu rechtfertigen. Erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund objektiver Umstände bei vernünftiger Betrachtung der Gesamtlage von einer relevanten Erhöhung von Sicherheitsrisiken für den Antragsteller ausgegangen werden muss, falls er gezwungen wäre, seine Privatanschrift im vorliegenden Verfahren mitzuteilen.

Der Antragsteller hat mit der eidesstattlichen Versicherung vom 22.09.2026 eine an ihn gerichtete Postsendung an eine andere c/o-Adresse mit schmähenden Beleidigungen vorgelegt, ferner mit der Replik vom 07.10.2026 Fotos einer weiteren vergleichbaren Postsendung an eine andere c/o-Adresse. Der Antragsteller hat außerdem mit der Replik vom 07.10.2026 Ausdrucke zweier E-Mails vom 24.08. und 02.09.2026 vorgelegt; in der ersten ist davon die Rede, er müsse damit rechnen, auf einer Versammlung erstochen zu werden, in der zweiten wird dem Antragsteller in ironischem Ton ebenfalls Gewalt angedroht; Erhalt und Wortlaut der ersten Mail hatte der Antragsteller bereits in der Erklärung vom 22.09.2026 an Eides statt versichert, Zweifel an der Echtheit des Ausdrucks der zweiten Nachricht sind nach Aktenlage nicht erkennbar.

Damit hat der Antragsteller auch die derzeit akut bestehende Gefährdungslage ausreichend glaubhaft gemacht, denn jedenfalls den beiden E-Mail-Nachrichten lassen sich unmittelbar die Daten der Versendung entnehmen. Darüber hinaus hat der Antragsteller darauf verwiesen, dass er bei der Meldebehörde eine melderechtliche Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG erwirkt hat; diese weist ein Antragsdatum vom 18.08.2026 auf. Der Antragsteller hat damit zumindest glaubhaft gemacht, dass die Meldebehörde bei ihrer eigenen verwaltungsrechtlichen Prüfung vor kurzer Zeit zur Annahme einer Gefahr für Leib und Leben des Antragstellers gelangt sei. Auch wenn das Zivilgericht im vorliegenden Verfahren nicht an diese Beurteilung gebunden ist und die ihr zugrunde liegenden Tatsachenmitteilungen nicht nachvollziehen kann, spricht der Umstand der vor kurzem erfolgten Einrichtung der Auskunftssperre in Zusammenschau mit den vom Antragsteller vorgelegten Bedrohungsnachrichten vorliegend mit starker Indizwirkung für eine tatsächlich bestehende Gefährdungslage

für den Antragsteller (vgl. im Übrigen OLG Frankfurt, Urteil vom 30. April 2026 – 16 U 90/25 –, juris-Rz. 196, wo die Entbehrlichkeit der Anschriftenmitteilung ebenfalls auf das Bestehen der Auskunftssperre jedenfalls in der Zusammenschau mit weiteren Umständen gestützt worden war).

Zwar ist in die Gesamtabwägung auch einzubeziehen, dass der Antragsteller nicht konkret dargelegt hat, dass es durch die Offenbarung seiner Privatanschrift im vorliegenden zivilrechtlichen Verfahren unmittelbar zu einer Kenntnis dieser Anschrift bei solchen Personen kommt, von denen eine Gefahr für Leib oder Leben für den Antragsteller ausginge. Insbesondere hat der Antragsteller nicht behauptet, dass Mitarbeiter der Antragsgegnerin selbst, die mit dem vorliegenden Verfahren beruflich befasst sind, den Antragsteller in der Vergangenheit bedroht hätten.

Der Antragsteller bringt aber hinreichend zum Ausdruck, dass er eine (auch nur versehentliche) Weitergabe seiner Anschriftendaten angesichts des Gefährdungspotentials unbedingt vermieden wissen will. Dieses Interesse erscheint vorliegend als berechtigt. Selbst wenn eine Weitergabe der Anschrift durch das Gericht ausscheidet, auch weil dritte Personen nicht ohne weiteres ein Akteneinsichtsrecht zur Ermittlung der Anschrift hätten (vgl. SG Frankfurt, Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2024 – S 15 AL 109/24 –, juris-Rz. 18, s.o.), so ist doch im Interesse des Antragstellers zu bedenken, dass bei Vermerk der Anschrift in den Verfahrensschriftstücken, die auch der Antragsgegnerseite bekannt werden, letztlich weder das Gericht noch der Antragsteller eine Kontrollmöglichkeit haben, wer bei der Antragsgegnerin Einblick in die Verfahrensschriftstücke haben wird und ob und wie die Möglichkeit einer (auch versehentlichen) Weitergabe der Daten besteht (anders als bei der Akteneinsicht bei Gericht, die beantragt und genehmigt werden muss). Mangels einer hinreichenden Kontrollmöglichkeit kann es insofern auch nicht darauf ankommen, ob eine solche Weitergabe nach datenschutzrechtlichen Vorschriften unzulässig wäre oder nicht.

Soweit die Antragsgegnerin eingewandt hat, der Antragsteller habe nicht dargelegt, „*weshalb die vermeintlichen Drohnachrichten in einer Beziehung zu einer im Prozess anzugebenden ladungsfähigen Anschrift stehen sollen (vgl. Beschluss der Kammer vom 19. September 2024, 310 O 90/24)*“ (Schriftsatz 20.10.2026 S. 1 = Bl. 76 d.A.), so wird der dort zitierte Beschluss der Kammer verkürzt wiedergegeben; die dortige Passage lautet vollständig:

> *„Vorliegend hat der Antragsteller zwar mit seiner eidesstattlichen Versicherung vom 5.7.2024 (Ast 11) angegeben, ein derartiges Geheimhaltungsinteresse zu haben, weil es „mehrfache Angriffe auf mich, meine Familie und Mitbewohner sowie mein und deren Eigentum“ gegeben habe.*
>
> *Indessen kann der Verweis auf die dort genannten Dritten schon deshalb nicht genügen, weil gar nicht nachvollziehbar mitgeteilt worden ist, wer ge-*

nau diese Personen sind und in welcher Beziehung diese zu der anzuge-benden ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers stehen.

Der Antragsteller hat aber auch die angebliche eigene Gefährdungslage nicht in einer Weise eidesstattlich dargetan und versichert, dass das Ge-richt die erforderliche Prüfung vornehmen kann. Insbesondere fehlen Anga-ben zu Orten und Zeiten und Anlässen der angeblichen Gefährdungen. Auch ist nicht dargetan, dass diese in einer Beziehung zu einer anzuge-benden ladungsfähigen Anschrift gestanden haben sollen.“

Daraus wird erkennbar, dass im damaligen Verfahren die Mitteilungen zu den konkreten Anhaltspunkten für eine Bedrohungslage wesentlich weniger konkret waren als im vorliegenden Verfahren und es auch keinerlei darauf bezogene eidesstattliche Versicherungen gab; das ist vorliegend anders. Die Kammer ist im Übrigen der Ansicht, dass die im vorliegenden Verfahren vom Antragsteller dargelegten Drohnachrichten ausreichenden Anlass zu der Befürchtung geben können, dass im Falle des Bekanntwerdens der Privatanschrift des Antragstellers bei den betreffenden dritten Personen, diese auch die Privatanschrift des Antragstellers aufsuchen und ihn dort bedrohen könnten; soweit sich aus dem zitierten Beschluss der Kammer ein strengerer Maßstab für die Zurückhaltung der Privatanschrift ergeben sollte (etwa in dem Sinne, dass sie nur dann zurückgehalten werden dürfe, wenn es dort bereits zu Bedrohungen gekommen sei), so würde die Kammer an einem solchen Maßstab nicht festhalten.

III.

Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihm steht gegen die Antragsgegnerin ein Anspruch auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG i. V. m. §§ 94, 95 und §§ 16, 19a UrhG zu.

1.

Das Selfie-Video genießt zumindest als Laufbildfolge Leistungsschutz nach § 95 i.V.m. § 94 UrhG.

Der Antragsteller ist aktivlegitimiert. Er ist unstreitig Filmhersteller der Laufbilder des Selfie-Videos im Sinne von § 95 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

In die Rechte des Antragstellers ist eingegriffen worden. Nach § 95 i.V.m. § 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG hat der Filmhersteller das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den die Laufbilder aufgenommen sind, zu vervielfältigen und/oder zur öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Dieser Schutz erfasst auch die ausschnittsweise Nutzung von Laufbildern. Vorliegend sind im angegriffenen Reaction-Video unstreitig Ausschnitte

aus dem Selfie-Video verwendet worden; das Reaction-Video ist durch Speicherung auf dem Server der Website der Antragsgegnerin vervielfältigt worden einschließlich der Ausschnitte aus dem Selfie-Video. Ebenfalls ist das Reaction-Video einschließlich dieser Ausschnitte öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die Antragsgegnerin ist im Rahmen des vorliegend allein gegenständlichen Unterlassungsanspruchs passiv legitimiert. Ihre Verantwortlichkeit folgt schon aus § 99 UrhG. Dass die Mitarbeiterin Müller und etwaige weitere an der Herstellung und dem Upload des Reaction-Videos beteiligte Personen Arbeitnehmer der Antragsgegnerin im Sinne des § 99 UrhG sind, ist nicht im Streit.

Weder der Antragsgegnerin noch ihren Mitarbeitern stand eine vom Antragsteller erteilte Lizenz zur Verfügung.

2.

Vieles spricht sodann zwar dafür, dass der nicht lizenzierte Eingriff erhebliche Teile derjenigen Voraussetzungen erfüllt, die zu beachten sind, damit sich die Antragsgegnerin auf die Nutzung der Selfie-Video-Ausschnitte als Zitate im Rahmen des Reaction-Videos berufen und damit das Eingreifen der Schranke nach § 51 UrhG i.V.m. § 95 und § 94 Abs. 4 UrhG geltend machen könnte.

Insbesondere spricht sehr viel dafür, dass die Argumentation der Antragsgegnerin zutreffend ist, die Nutzung der fraglichen Ausschnitte erfolge zu dem von ihr geltend gemachten Zitatzweck.

Ebenfalls spricht sehr viel dafür, dass sich Auswahl und Länge der Zitate im Rahmen des vom Zitatzweck, den die Antragsgegnerin geltend macht, Gebotenen halten.

Die Kammer stimmt der Antragsgegnerin auch zu, dass solche Kürzungen und ausschnittsweisen Nutzungen, die durch einen begrenzten Zitatzweck geboten sind, nicht als Verstoß gegen das Änderungsverbot des § 62 Abs. 1 Satz 1 UrhG bewertet werden dürfen. Satz 2 der Vorschrift verweist u.a. auf § 39 Abs. 2 UrhG. Danach sind Änderungen des Werks und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, zulässig. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn der Zitierende einem berechtigten Interesse des Rechteinhabers, nur das Erforderliche zu zitieren, durch nur ausschnittsweise Zitate Rechnung tragen will, ihm dies aber nach § 62 Abs. 1 Satz 1 UrhG verwehrt wäre; zu einer in dieser Weise gebotenen Änderung kann der Berechtigte daher seine Zustimmung nach Treu und Glauben nicht versagen.

Ob sich im vorliegenden Fall die besonderen Fragen stellen können, ob dem Antragsteller berechtigte Interessen zustehen, dass bei den Zitaten eine *weniger starke Kürzung* vorzunehmen sei (aus Sicht der Kammer bei vorläufiger Prüfung eher fernliegend) und/oder ob die Zusammenschnitte im Reaction-Video an denjenigen Stellen, an denen zwischen den Selfie-Ausschnitten keine Erläuterungen der Redakteurin zwischengeschnitten waren, besser hätten gekennzeichnet werden müssen, um nicht den Eindruck einer an dieser Stelle ungeschnittenen Übernahme des Originals zu erwecken (aus Sicht der Kammer bei vorläufiger Prüfung eher in Betracht kommend), wäre ggf. genauer zu untersuchen.

Indessen lässt die Kammer diese Fragen aus den nachstehenden Gründen zu 3.c) offen.

3.

Es ist der Antragsgegnerin jedoch verwehrt, sich auf die Zitatschranke des § 51 UrhG zu berufen. Denn die Antragsgegnerin hat die Anforderungen der Quellenangabe nach § 63 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 95 und § 94 Abs. 4 UrhG zwar teilweise, aber nicht vollständig eingehalten.

a)

Eine Quellenangabe ist vorliegend jedenfalls grundsätzlich erforderlich. Befreiungstatbestände greifen nicht ein.

§ 63 Abs. 1 UrhG besagt (Unterstreichungen hinzugefügt):

> *„Wenn ein Werk oder <u>ein Teil eines Werkes in den Fällen des</u> § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, <u>51</u>, 58, 59 sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f <u>vervielfältigt</u> oder verbreitet wird, ist <u>stets die Quelle deutlich anzugeben</u>. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. <u>Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist</u> oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.“*

§ 63 Abs. 2 UrhG besagt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61, 61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“

Danach kann vorliegend offenbleiben, ob die streitgegenständliche Nutzung eines Uploads mit der Möglichkeit des Abrufs durch Mitglieder der Öffentlichkeit

- schon wegen des Aspekts, dass sie auch eine Vervielfältigung (Upload) umfasst, stets (auch) unter Abs. 1 des § 63 UrhG fällt

- oder ob im Falle der hier einschlägigen öffentlichen Zugänglichmachung der Vervielfältigungsakt als bloße technische Vorbereitungshandlung unberücksichtigt bleiben kann und nur der Abs. 2 des § 63 UrhG zur Anwendung kommt.

Denn da es sich vorliegend um eine Nutzung handelt, für die sich die Antragsgegnerin auf § 51 UrhG als Schranke beruft, ist im Rahmen des Abs. 2 des § 63 UrhG der Satz 2 einschlägig, der ebenso wie Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift *stets* eine Quellenangabe erfordert. Betroffen ist vorliegend jedenfalls auch die öffentliche Wiedergabe nach § 51 UrhG, denn die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG fällt unter den Begriff der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG, vgl. dort ausdrücklich Satz 2 Nr. 2. Die Antragsgegnerin nimmt das Zitatrecht im Sinne des § 51 UrhG in Anspruch. Damit gilt bereits über § 63 Abs. 2 UrhG die Pflicht zur Angabe der Quelle.

Darüber hinaus ist keiner der in der Vorschrift vorgesehenen Befreiungstatbestände erfüllt:

- § 63 Abs. 1 Satz 3 UrhG ist nicht erfüllt, weil die Antragsgegnerin selbst geltend macht, der Antragsteller sei aus dem Selfie-Video unmittelbar als Hersteller dieses Videos erkennbar; dann aber wusste die Antragsgegnerin um seine originäre Rechteinhaberschaft.

- § 63 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz UrhG greift nicht ein, denn Urheber- und Quellenangaben im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung des Reaction-Videos waren der Antragsgegnerin sehr wohl möglich. Dies wäre sowohl innerhalb des Reaction-Videos als auch im Zusammenhang mit dem Einleitungstext außerhalb des Videos technisch möglich gewesen. Dass weder das eine noch das andere der Antragsgegnerin zumutbar gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich. Soweit die Antrags-

gegnerin sich darauf berufen hat, die Einblendung einer komplizierten URL sei mit Blick auf den Sinn und Zweck der Quellenangabe nicht sinnvoll, weil Betrachterinnen des Reaction-Videos sich eine so komplizierte URL ohnehin nicht würden merken können, so verfängt das Argument nicht: Zum einen wäre eine ausreichend lang stehen gebliebene Einblendung auch innerhalb des Videos z.B. am Ende möglich gewesen; zum anderen könnten Betrachterinnen bei einer kürzeren Einblendung das Video anhalten; jedenfalls wäre ohne die Begrenzung durch eine Einblendungszeit eine Quellenangabe außerhalb des Videos selbst in unmittelbarer Nähe zu seiner Präsentation, also z.B. im oder beim Einleitungstext möglich und jedenfalls sinnvoll gewesen.

b)

Die Kammer pflichtet allerdings der Antragsgegnerin bei, dass eine Benennung des Antragstellers als des Filmhersteller des zitierten Selfie-Videos im vorliegenden Fall in ausreichender Form erfolgt ist. Das ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles, insbesondere aus dem lnhalt der zitierten Ausschnitte und der Präsentation des Verletzungsmusters auf der Website der Antragsgegnerin.

Es ist unstreitig und durch Ansehen des Reaction-Videos auch durch das Gericht nachvollzogen, dass die Betrachterin des Reaction-Videos in den Ausschnitten aus dem Selfie-Video eindeutig erkennen kann, dass der Antragsteller das Handy hält und auf sich und die Redakteurin Müller richtet und dabei selbst ins Bild kommt. Das Selfie-Video ist insofern eindeutig als solches erkennbar. Auch die Kommentierung durch die Redakteurin Müller lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass der Antragsteller selbst die Handykamera geführt hat und der verantwortliche Hersteller des Selfie-Videos war.

Der Antragsteller wird im Reaction-Video auch ausreichend mit seinem Pseudonym „AKTIVIST MANN“ benannt. Zwar spricht die Redakteurin dieses Pseudonym in ihren Kommentaren nicht ausdrücklich aus; sie spricht durchgehend von „dem Streamer“ oder „diesem Streamer“ oder „er“ usw. Allerdings ist in den Ausschnitten aus dem Selfie-Video durchgehend im Hintergrund das Logo „AKTIVIST MANN“ des Antragstellers zu erkennen. Die Betrachterin des Reaction-Videos erkennt, dass dieses Logo nur in denjenigen Passagen dieses Videos zu sehen ist, die als Ausschnitte aus dem Selfie-Video (eindeutig) erkennbar sind. Die Betrachterin ordnet daher das Logo dem Selfie-Video zu. Damit wird hinreichend deutlich, dass es sich um ein von dem Antragsteller verwendetes Logo handelt. Damit aber bezieht die Betrachterin das Logo auch auf den Antragsteller.

Hinzu kommt zusätzlich, dass im Einleitungstext zum Reaction-Video auf der Website der Antragsgegnerin von einem *„AfD-nahen Streamer“* die Rede ist und dieser namentlich be-

nannt wird als „*»Aktivist Mann« alias Matthäus Westfal*“. Damit aber wird der Antragsteller als Hersteller der Laufbilder auch namentlich sowohl (nochmals) mit seinem Pseudonym als auch (nur hier) mit seinem bürgerlichen Namen benannt. Ohne Zweifel bezieht eine Betrachterin des Reaction-Videos diese Informationen auf denjenigen Streamer, von dem sie in den Ausschnitten erkennt, dass dieser das Selfie-Video gefilmt hat.

Damit aber werden Konsumenten des angegriffenen Reaction-Videos ausreichend über Person, Name und Identität des Antragstellers als des Filmherstellers informiert, wenn das Reaction-Video so präsentiert wird wie geschehen auf der Website der Antragsgegnerin, die allein als konkrete Verletzungsform im Antrag in Bezug genommen worden ist.

c)

Jedoch hat die Antragsgegnerin weder im Reaction-Video noch bei seiner Präsentation auf ihrer Website den Titel des zitierten Selfie-Videos benannt, wozu sie jedoch verpflichtet gewesen wäre.

Eine Quellenangabe im Sinne des § 63 UrhG erfordert auch die Nennung des Titels des genutzten Originalwerks. Dass sich die Quellenangabe nicht auf die Benennung des Urhebers oder sonstigen originären Rechtsinhabers beschränken kann, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut insbesondere des vorliegend einschlägigen § 63 Abs. 2 Satz 2 UrhG: *„Quelle einschließlich des Namens des Urhebers“.*

Es besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, dass zu einer Quellenangabe neben der Benennung des Urhebers auch die Benennung des Titels oder einer anderen das Originalwerk identifizierenden Bezeichnung gehört.

- So heißt es z.B. in KG Berlin, Urteil vom 21. Dezember 2001 – 5 U 191/01 –, juris-Rn. 261: *„Allerdings läge ein Verstoß gegen den Umfang des Quellenangabegebots aus § 63 UrhG vor, soweit neben dem Urheber nicht auch das Werk selbst genannt wird“.*

- Oder in LG Köln, Urteil vom 28. August 2026 – 14 O 158/26 –, juris-Rn. 45, *„Für § 63 UrhG ist jedoch als Quelle in jedem Fall der Titel des Werkes oder eine sonstige Angabe anzusehen, mit der das Werk bezeichnet wird und identifiziert werden kann“.*

- Und in OLG Hamburg GRUR 1974, 165, 167 – Gartentor: *„Aus dem Sinn der Vorschrift und dem Zusammenhang mit § 13 UrhG ist aber herzuleiten, daß Gegenstand der Quellenangabe nach § 63 UrhG stets das für eine Vervielfältigung benutzte Werk sein muß.“*

Das muss jedenfalls gelten, wenn die Werkbezeichnung i.S.d. Regelung in § 63 Abs. 1 Satz 3 UrhG auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt

oder anderweitig bekannt sind (Schricker/Loewenheim/Leistner/Ohly, UrhG, 7. Aufl. 2026, § 63 UrhG Rn. 13a; im Ergebnis ebenso z.B.: Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, UrhG § 63 Rn. 12 „in der Regel anzugeben“; Dreyer/Kotthoff/Hentsch/Dreyer, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2025, § 63 UrhG, Rn. 11; BeckOK UrhR/Engels, 51. Ed. 1.9.2026, UrhG § 63 Rn. 14: „weitere, das genutzte Werk identifizierende Merkmale“; Kraetzig in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 13. Aufl. 2024, § 63 Rz. 7).

Diese Sichtweise ist überzeugend, sie ergibt sich aus dem Regelungszweck des § 63 UrhG, den Bullinger treffend wie folgt zusammenfasst: *„Die Angabe der Quelle ist in der Regel mehr als die bloße Namensnennung des Urhebers des Werkes; denn das Recht auf Namensnennung des Urhebers ergibt sich bereits aus § 13. Bei der Quellenangabe müssen weitere, das Werk identifizierende Merkmale neben der bloßen Urheberbezeichnung angeführt werden, die es dem Publikum ermöglichen, das Originalwerk aufzufinden. Die Quellenangabe soll verhindern, dass das Werk unzuordenbar bleibt oder nur mit großer Mühe aufgefunden werden kann“* (Wandtke/Bullinger/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl. 2022, § 63 UrhG Rn. 11).

Dieser Gedanke ist auf den Leistungsschutz von Laufbildern nach §§ 95, 94 Abs. 4 i.V.m. § 63 Abs. 2 Satz 2, § 51 UrhG übertragbar: Jedenfalls dann, wenn der Hersteller der Laufbilder diese mit einer eigenen Titelbezeichnung versehen hat und diese dem Zitierenden bekannt war, ist die Titelbezeichnung im Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben.

Vorliegend ergibt sich aus dem Screenshot der Antragsgegnerin von der Suche nach dem Video des Antragstellers in der YouTube-Suchfunktion, dass der Antragsteller das Selfie-Video mit einer oder sogar zwei titelähnlichen Bezeichnungen versehen hatte. Ein Ausschnitt des Screenshot, aus dem die Bezeichnungen ersichtlich sind, wird nachfolgend eingeblendet:



Die Antragsgegnerin hat selbst geltend gemacht, der Antragsteller habe sein Video auf allen seinen Kanälen in gleicher Weise veröffentlicht. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch auf dem Kanal, dem die Redakteurin Müller das Video zum Zwecke des Zitats entnommen hat, mit entsprechenden Bezeichnungen versehen war und diese daher bei der Antragsgegnerin bekannt waren. Es kann offenbleiben, ob die im Titelfoto des Videos eingeblendete Bezeichnung oder die neben dem Video sichtbare Bezeichnung oder beide als Titel hätten genannt werden müssen. Denn unstreitig hat die Antragsgegnerin im Rahmen des Reaction-Videos weder im Video selbst (auch nicht in den Kommentaren der Redakteurin Müller) noch im Rahmen der Darstellung des Videos auf der Website der Antragsgegnerin auch nur eine der titelähnlichen Bezeichnungen des Verfügungsmusters wiedergegeben.

d)

Die Antragsgegnerin hat auch keine ausreichende Angabe zur Fundstelle des zitierten Selfie-Videos gemacht.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist unter der „Quelle“ im Sinne des § 63 UrhG, *„wie sich aus der Formulierung „die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers“ (§ 63 II 2 UrhG), aber auch aus den Formulierungen „neben dem Urheber“ (§ 63 I 2 UrhG) und „außer dem Urheber“ (§ 63 III 1 UrhG) ergibt, nicht nur die Fundstelle, sondern auch die Urheberbezeichnung zu verstehen“* (GRUR 2019, 813 Rn. 67 – Cordoba II - m.w.N.; dieser Entscheidung ausdrücklich zustimmend z.B. OLG Hamm, Urteil vom 29. Oktober 2020 – I-4 U 19/19 –, juris-Rn. 88; im Ergebnis ebenso z.B. OLG Frankfurt K&R 2022, 770, 771).

Zur Frage, was als Fundstelle anzugeben sei, wenn es sich insoweit um eine Internetseite handelt, wird vertreten:

- *„Befindet sich das genutzte Werk im Internet, ist neben Titel und Autor die dortige Fundstelle, zumindest die URL, anzugeben“* (LG Frankenthal, Urteil vom 20. Mai 2025 – 6 O 269/24 –, juris-Rn. 35). Für die dort entschiedene, mit der vorliegenden vergleichbare Sachverhaltskonstellation, dass Teile eines Original-Videos in einem Zweit-Video verwendet würden, sei es *„erforderlich, in der Infobox unterhalb der Videos, wo üblicherweise mit einer Quellenangabe zu rechnen ist und die dem Anspruch an die leichte Auffindbarkeit gerecht wird, den Namen des Klägers sowie Titel und URL der jeweiligen Ursprungsvideos anzugeben, um den Anforderungen des § 63 Abs. 1 Satz 1 UrhG nachzukommen“* (a.a.O. Rz. 36).

- *„Gesetzlich gefordert ist nur die Angabe der URL, des Titels und des Nachnamens des Autors [Lit.-Nachw.]. Die Verlinkung ist zwar zweckmäßig, gesetzlich aber nicht geboten, wenn das Werk, das die Entnahme erhält,*

selbst online veröffentlicht wird.“ (BeckOK UrhR/Engels, 51. Ed. 1.9.2026, § 63 UrhG Rn. 16)

- *„Befindet sich das genutzte Werk im Internet, ist neben Titel und Autor die dortige Fundstelle, zumindest die URL, anzugeben“* (Dreier/Schulze/Dreier, 8. Aufl. 2025, § 63 UrhG § 63 Rn. 12)

- Die zuletzt genannten Literatur-Stellen nehmen jeweils Bezug auf den Kommentar von Schricker u.a., in dem es in der neuesten Auflage insofern heißt: *„Soll auf Werke verwiesen werden, die auf Webseiten veröffentlicht sind, so ist in jedem Fall eine sog. URL anzugeben, und zwar sowohl in einem Werk, das im Internet veröffentlicht wird, als auch in Werken, die in den klassischen Medien veröffentlicht werden. Da § 63 dem Publikum ermöglichen soll, die Quelle mit dem Wiedergegebenen zu vergleichen und es die Quelle dafür auch finden können muss, ist die Quelle so konkret wie möglich anzugeben. Allein die URL-Angabe oder Verlinkung auf die Webseite genügt nicht, da sich die URL ändern kann; vielmehr ist eine vollständige Quellenangabe erforderlich (zB Titel, Autor). Eine Verlinkung auf die Quelle aufzunehmen, wenn das Werk mit der Quellenangabe selbst auch im Internet veröffentlicht werden soll, mag zwar zweckmäßig sein, ist aber für § 63 nicht zwingend erforderlich. Die Adressen kann der Nutzer leicht per copy & paste in die Adresszeile des Browsers einfügen – es genügt, wenn der Nutzer die Quelle auffinden kann, es muss ihm aber nicht der bequemste Weg eröffnet werden.“* (Schricker/Loewenheim/Leistner/Ohly, UrhG, 7. Aufl. 2026, § 63 UrhG Rn. 14).

Gerade aus den zuletzt zitierten Ausführungen wird nach Auffassung der Kammer überzeugend deutlich, dass bei im Web veröffentlichten zitierten Werken die URL-Angabe sehr wohl zu den grundsätzlich *zwingenden* Angaben für die Quelle im Sinne von § 63 UrhG gehört, um die Funktion der leichten Auffindbarkeit zu erfüllen. Dass eine Verlinkung als bequemster Weg nicht erforderlich sein mag, befreit danach nicht von der Angabe der URL (deren Angabe wiederum aus dem Grunde einer möglichen nachträglichen Änderung auch nicht allein ausreichen mag).

Soweit das LG Köln (Urteil vom 28. August 2026 – 14 O 158/26 –, juris-Rn. 45) im Falle einer Zitierung in einer Fernsehsendung ausgeführt hat,

> *„[…] dass es im Falle eines Zitats eines B.-Videos im Rahmen einer Fernsehsendung nicht erforderlich ist, einen vollständigen Link bzw. eine vollständige URL anzugeben. Die Angabe von Links ist dem Medium Fernsehen bereits von vornherein fremd. Die Angabe der kryptischen und 60 Zeichen umfassenden URL würde die Auffindbarkeit des Originalvideos*

> *nicht erhöhen, da Rezipienten einer Fernsehsendung eine solche URL nicht manuell in die Adresszeile eines Browsers übertragen werden.“*

so trifft dieser Gedanke auf die vorliegend zu beurteilende Situation einer Wiedergabe des zitierenden Videos auf einer Internetseite mit einer danebenstehenden Informationsbox bzw. einem Einleitungstext nicht zu. Hier ist es ohne Schwierigkeiten möglich, dass die Betrachterin die URL-Angabe in der Infobox markiert, in die Zwischenablage kopiert und in eine Browsersuchzeile überträgt, um die Internetfundstelle aufzurufen. Zumindest die URL-Angabe (sei es auch ohne dahinter verborgener, durch Anklicken aktivierbarer Verlinkung) ist also sowohl technisch möglich, grafisch zumutbar und funktionell sinnvoll.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie habe auf den Umstand hingewiesen, dass der Antragsteller mehrere Social-Media-Kanäle betreibe, und sei dadurch ihrer Pflicht zur Angabe einer Fundstelle nachgekommen. Diese Argumentation verfängt aus zwei Gründen nicht:

Zum einen würde vorliegend die bloße Benennung eines Social-Media-Kanals als Fundstellenangabe nicht ausreichen. Zwar hat das LG Stuttgart (AfP 2003, 462, 463) ausgeführt, bei Zitierung eines Interview-Ausschnitts aus einer Tagesschau-Sendung genüge

> *„[…] die Quellenangabe „Tagesschau, 23. 1. 2002” den Anforderungen des § 63 UrhG. […] Der Angabe „Tageschau, 23. 1. 2002” mangelt es nicht an der erforderlichen Deutlichkeit, weil die Nachrichtensendung der ARD einen derart hohen Bekanntheitsgrad aufweist, dass für den überwiegenden Teil der fernsehenden Bevölkerung klar war, welcher Nachrichtensender welcher Senderanstalt der Interviewbeitrag entnommen worden ist.“*

Dieser Gedanke lässt sich aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragen, denn die Social-Media-Kanäle des Antragstellers verfügen nicht über eine vergleichbare Bekanntheit wie die Tagesschau. Auch lassen die Screenshots, die die Antragsgegnerin von den Social-Media-Kanälen eingereicht hat, erkennen, dass zumindest auf dem YouTube- und dem TikTok-Kanal mehrere Hundert Videos eingestellt sind; gerade in einer solchen Situation genügt die bloße Kanalangabe grundsätzlich nicht, um das Selfie-Video unschwer aufzufinden; das gilt umso mehr, als der auf den Kanälen verwandte Titel des Videos von der Antragsgegnerin nicht wiedergegeben worden ist.

Zum anderen sind die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Angaben zu Kanälen des Antragstellers nicht hinreichend deutlich im Sinne von § 63 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Das Deutlichkeitsgebot gilt erst recht für Satz 2 der Vorschrift, der die Quellenangabe grundsätzlich („stets“) fordert und nur unter engeren Voraussetzungen als Satz 1 davon absieht. Das Deutlichkeitsgebot ist mit dem Unionsrecht vereinbar (vgl. dazu ausführlich LG Köln, Urteil vom 30.04.2026, Gz. 14 O 111/26 S. 16 f. = Anlagen des Antragstellers im vorliegenden Verfahren Bl. 62 ff., dort auf Bl. 77 f.). Die Antragsgegnerin hat nicht benannt, von welchem

Kanal sie die Vorlage für die Ausschnitte im Reaction-Video entnommen hat. Die Antragsgegnerin hat auch keine konkreten Kanäle benannt, auf denen das Video für die Rezipientinnen noch zu finden wäre. In den Kommentaren spricht die Redakteurin Müller lediglich davon, dass das Video auf „X“ gelöscht worden sei – dort also gerade nicht mehr zu finden sei –, benennt aber keine anderen Kanäle des Antragstellers. Im Reaction-Video wird auch nicht geäußert, dass die Kanäle des Antragstellers mit „AKTIVIST MANN“ bezeichnet und darüber auffindbar seien; insofern genügt es auch nicht, dass das in den Ausschnitten eingeblendete Logo sichtbar ist, daraus allein müssen die Rezipientinnen nicht zwingend auf die entsprechende Kanalbezeichnung schließen.

Die Angaben des Titels und der URL-Fundstelle waren auch nicht unter dem Gesichtspunkt entbehrlich, dass etwaigen Rezipientinnen des Reaction-Videos das Auffinden des Selfie-Videos auf andere Weise technisch möglich und daher im Übrigen auch zumutbar gewesen wäre. Zwar ist unbestritten, dass eine Eingabe der Suchbegriffe, wie aus dem Screenshot der Antragsgegnerin zu einer Suche bei YouTube vorgelegt, zu einer vorrangigen Anzeige des streitgegenständlichen Videos in den Suchergebnissen führen konnte; auch das Gericht hat ähnliche Suchversuche erfolgreich unternommen. Diese Auffindbarkeit beruhte jedoch nicht auf einer entsprechenden Veranlassung durch die Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin hat auch nicht dargelegt, dass und warum sie davon ausgehen könne, dass eine entsprechende Auffindbarkeit in Zukunft weiterhin bestehen werde bzw. sie dafür Sorge getragen habe. Daher ist die Antragsgegnerin einer sie treffenden Pflicht zur Sicherstellung der Auffindbarkeit durch Angabe der Fundstelle nicht nachgekommen.

Da sich bereits unter den vorstehenden Aspekten eine nicht ausreichende Quellenangabe ergibt, kann die Kammer die ebenfalls zu stellende Frage, ob wegen der ausschnittsweisen Zitierung ggf. auch die Auffindbarkeit der einzelnen Ausschnitte im Selfie-Video durch entsprechende Hinweise sicherzustellen gewesen wäre oder ob dies angesichts des begrenzten Umfangs des Selfie-Videos entbehrlich war, offenlassen.

e) Der Verstoß gegen die Pflicht zur Quellenangabe macht die Werknutzung insgesamt unzulässig (vgl. LG Köln, Urteil vom 30.04.2026, Gz. 14 O 111/26 S. 10 = Anlage Ast im vorliegenden Verfahren Bl. 80).

4.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die begangene Rechtsverletzung vermutet. Die Vermutung kann grundsätzlich nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Eine solche hat die Antragsgegnerin nicht abgegeben.

IV.

Der Antragsteller hat auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht (§§ 935, 940 ZPO).

1.

Ein Verfügungsgrund besteht, wenn es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Durchsetzung seines Anspruchs im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Ob dies der Fall ist, ist auf Grund einer Abwägung der beiderseitigen Interessen zu beurteilen. Dabei sind insbesondere Art, Dauer und Intensität der drohenden Rechtsbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Die Rechtsverletzung dauert vorliegend unstreitig an. Die Antragsgegnerin hält den Videobeitrag mit den übernommenen Ausschnitten weiterhin auf ihrer Internetseite zum Abruf bereit. Jeder weitere Tag der öffentlichen Zugänglichmachung vertieft die Verletzung der Rechte des Antragstellers. Der Unterlassungsanspruch ist auf die Zukunft gerichtet. Für den Zeitraum bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens könnte er nicht mehr durchgesetzt werden und ginge insoweit endgültig verloren. Hinzu kommt die besondere Gefährdungslage, die mit der Nutzung im Internet verbunden ist. Ein im Internet öffentlich zugänglich gemachter Inhalt kann von einem unbegrenzten Personenkreis jederzeit und ortsunabhängig abgerufen werden. Mit jedem Abruf besteht die Möglichkeit, den Inhalt ohne nennenswerten Aufwand zu vervielfältigen. Das kann durch das Herunterladen der Datei, durch digitale Kopien oder durch Bildschirmmitschnitte geschehen. Solche Vervielfältigungsstücke können ihrerseits in sozialen Netzwerken, auf Videoplattformen oder über Messengerdienste weiterverbreitet werden. Diese Weiterverbreitung entzieht sich der Kontrolle sowohl des Antragstellers als auch der Antragsgegnerin. Einmal in Umlauf gebrachte Kopien lassen sich praktisch nicht mehr vollständig zurückholen. Mit zunehmender Dauer der Verletzung wächst daher die Gefahr, dass die Rechtsverletzung sich verselbstständigt und durch eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr wirksam unterbunden werden kann.

2.

Der Antragsteller hat die Dringlichkeit auch nicht durch eigenes Zuwarten widerlegt. Der Antragsteller hat das Verfahren ausreichend zügig betrieben.

Das angegriffene Reaction-Video ist am 09.09.2026 von der Antragsgegnerin veröffentlicht worden. Der Antragsteller hat nach der Abmahnung am 21.09.2026 den Verfügungsantrag eingereicht, am 22.09.2026 auf den Hinweis des Gerichts reagiert, am 24.09.2026 den USB-Stick mit den darauf enthaltenen Kopien der Videos zur Akte gereicht und nach rechtlichem Gehör für die Antragsgegnerseite am 07.10.2026 repliziert. Selbst zu diesem Zeitpunkt war seit der Verletzung noch kein Monat vergangen. Im Folgenden war die Duplik der

Antragsgegnerin abzuwarten, anschließend hat der Antragstellervertreter wiederholt Sachstandsnachfragen an das Gericht gerichtet.

Vor dem Hintergrund dieses zügigen Verfahrensablaufs ist es dem Antragsteller auch nicht als dringlichkeitsschädlich vorzuwerfen, dass er den USB-Stick nicht sogleich eingereicht hatte und auch die Voraussetzungen, unter denen von der Angabe der Privatanschrift abgesehen werden konnte, erst nachträglich vollständig vorgelegt und an Eides statt versichert hat. Denn seine Ausführungen erfolgten insgesamt in einem Zeitraum, der noch nicht als dringlichkeitsschädlich betrachtet werden kann. Dass der Antragsteller durch seine Vortragsart sonst zum Ausdruck gebracht habe, die Sache sei ihm nicht so eilbedürftig, lässt sich keineswegs sagen.

V.

Die Ordnungsmittelandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hammig Klinkert

Die Entscheidung ist am 05.11.2026 von den Kammermitgliedern beraten und abgefasst worden. Letzte Durchsicht wegen Schlusskorrekturen vor Signatur konnte erst am 06.11.2026 erfolgen. An diesem Tag war Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmann an der Unterschrift wegen Urlaubs verhindert. Da ein Eilverfahren vorliegt (vgl Zöller/Feskorn, ZPO 34. Aufl., § 315 Rz. 5) erfolgt der vorliegende Verhinderungsvermerk nach § 315 Abs. 1 S. 2 ZPO analog (vgl. BGH, 10.05.1994 - X ZB 7/93 = juris-Rz. 15-18)

Richterin Richterin am Landgericht

Klinkert
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 06.11.2026

Levry, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle